

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Ordnung, erlässt gem. § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) folgende Allgemeinverfügung:

In dem Bereich der Stadt Salzgitter bestehen folgende Häfen:

1. Salzgitter – Beddingen
2. Werkshafen Salzgitter

Die Hafengebiete der einzelnen Häfen umfassen folgende Wasser- und Landflächen:

1. Salzgitter - Beddingen

Der Hafengebiet umfasst die im Eigentum der Salzgitter AG stehenden Hafengebiete Nord I und Nord II sowie die bundeseigene Wasserfläche des Stichkanals nach Salzgitter von km 13,880 bis 14,045 von der Uferlinie bis zur zugelassenen Liegebreite. Von km 13,100 bis 13,880 liegt die Grenze zwischen dem Hafengebiet und dem Kanal 4,5 m hinter der wasserseitigen Begrenzung des Betriebsweges und verläuft in der Hafeneinfahrt gradlinig zwischen den auf den Molenköpfen durch Steine markierten Punkten.

Die landseitige Begrenzung bildet im Süden die Hafenstraße und das Grundstück Hafenstraße 53 (Flurstück 11/8) am Kanal. Im Norden und Osten bildet die Grenze der parallel zum Eisenbahnanschluss bzw. Hafengebiete verlaufende Fahrweg (einschließlich Betriebsgebäude und Lagerhalle für Düngemittel).

2. Werkshafen Salzgitter:

Die wasserseitige Begrenzung umfasst die bundeseigene Wasserfläche zwischen beiden Ufern des Stichkanals nach Salzgitter zwischen km 14,918 und km 17,968.

Die landseitige Begrenzung bildet die Kaimauer von km 14,918 und km 17,968 mit einem Uferstreifen von 10 m Tiefe.

Der verbindliche Grenzverlauf der einzelnen Hafengebiete ergibt sich aus den in der Anlage befindlichen Hafengebieteplänen.

Zudem sind die Hafengebiete landseitig durch Schilder kenntlich gemacht.

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung in der örtlichen Presse folgenden Tage als bekannt gegeben.

I Begründung

Der Erlass einer Allgemeinverfügung mit dem die Hafengebiete im Stadtgebiet von Salzgitter festgelegt werden ist notwendig, weil die Regelungen der Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig und die Allgemeine Hafengebiet durch Zeitablauf außer Kraft getreten sind. Durch die Niedersächsische Hafengebiet vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62) wurde den Hafengebiet aufgegeben, die Hafengebiete nunmehr bis zum 31.12.2007 durch Allgemeinverfügung neu festzulegen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Bekanntgabe auf den der Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden.

II Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

IV Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

V Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein evtl. eingelegter Rechtsbehelf die festgelegten Hafengebiete nicht verändert. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der Verfügung und somit die Festlegung der Hafengebiete nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die davon ausgeht, dass die Hafengebiete nicht festgelegt und somit für die Allgemeinheit nicht kenntlich gemacht sind, ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Postfach 4727, 38037 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen diese Allgemeinverfügung zulässigen Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig gestellt werden.

In Vertretung

gez. Grunwald

Salzgitter, den 19.07.2007

Anlage

